

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 06. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:

Keine Online Betreuung bzw. Online-Unterricht erwünscht

und **Antwort** vom 22. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23124

vom 6. April 2020

über Keine Online Betreuung bzw. Online-Unterricht erwünscht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit treffen Informationen zu, dass der Senat Anträge auf eine weitere Betreuung durch Online-Angebote von Schülern und Schülerinnen durch private Bildungsträger im Rahmen von ‚Nachhilfeschulen‘, die auch im Auftrag des Senats tätig sind und eine partielle Förderung über BuT erhalten, abschlägig beschieden hat?

Zu 1.:

Soweit sich die Frage auf die ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bezieht, trifft dies nicht zu. Für Angebote der ergänzenden Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wurde den Anbietern ein Ergänzungsvertrag zu dem mit den Schulen geschlossenen Kooperationsvertrag vorgeschlagen. Danach können die Anbieter in Absprache mit den kooperierenden Schulen auch während der Schließzeit der Schule die ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anbieten. Die Angebote dürfen allerdings nicht an Schulen stattfinden und müssen den Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie gerecht werden.

Über weitere Lernangebote von privaten Nachhilfeschulen liegen dem Senat keine Angebote vor.

2. Inwieweit teilt der Berliner Senat meine Auffassung, dass die Initiative des privaten Bildungsträgers grundsätzlich zu begrüßen ist, wenn in Zeiten geschlossener Schulen die Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit erhalten, weiterhin an einer Verbesserung ihrer schulischen Leistungen durch ein Online-Angebot und eine Online-Betreuung zu arbeiten?

3. Inwieweit ist dem Berliner Senat bekannt, dass auch Schulleitungen sowie Eltern der betroffenen Schüler und Schülerinnen eine Online-Beratung und Anleitung der betroffenen Schüler und Schülerinnen ausdrücklich begrüßen würden?

4. Aus welchen Gründen hat der Berliner Senat, den Antrag des privaten Bildungsträgers abgelehnt und inwieweit ist der Berliner Senat bereit seine Auffassung zu revidieren?

Zu 2., 3. und 4.:

Sofern private Bildungsträger Nachhilfe anbieten, die den rechtlichen Bestimmungen gerecht werden, ist das zu begrüßen. Private Bildungsträger schließen privatrechtliche Verträge mit Eltern. In welchem Umfang sie das tun, ist dem Senat nicht bekannt.

5. Inwieweit ist dem Senat von Berlin bekannt, dass andere Städte und Landkreise dem Begehren des Antragstellers bereits stattgegeben haben und dort bereits eine Online-Betreuung und Anleitung der Nachhilfeschüler und Nachhilfeschülerinnen erfolgt?

Zu 5.:

Informationen zu Nachhilfeangeboten in anderen Bundesländern während der Zeit der angeordneten Schulschließungen liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 22. April 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie